

Nr.: BV-142/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.11.2015
12.11.2015

Fachbereich
Gebäudemanagement
Goßmann, Andreas
Tel.: 421-695
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-142/2015

Betreff :

Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle (Entgeltordnung)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle (Anlage I).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt		
Produkt	573103	Exerzierhalle
	573104	Stadthaus
Konten	Aufwandskonto	diverse
	Ertragskonto	diverse
Kostenstelle/ Kostenträger	5731031000 (Exerzierhalle)	
	5731041000 (Stadthaus)	

Aktuelles Haushaltsjahr (Stadthaus)				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
398.600	Euro	58.000	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2016	340.000	2016	58.000
				2017	362.700	2017	58.000
Bedarf		Bedarf		2018	365.500	2018	58.000

Aktuelles Haushaltsjahr (Exerzierhalle)				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
60.400	Euro	15.000	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2016	45.300	2016	23.000
				2017	45.300	2017	23.000
Bedarf		Bedarf		2018	45.300	2018	23.000

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Das Stadthaus und die Exerzierhalle wurden im Juli/August 2014 baulich fertig gestellt und am 01.09.2014 in Betrieb genommen. Die geltende Entgeltordnung (Beschluss I/462-53-14) erlischt zum 31.12.2015.

Nach dem beide Objekte zwischenzeitlich ein Jahr lang betrieben werden, sollen die gewonnenen Erfahrungen Eingang in die Entgeltordnung finden. Auf Basis der vorliegenden Neukalkulation der Entgelte von der Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH (Anlage II) und einer Analyse des Marktumfeldes wird vorgeschlagen die Entgeltordnung (Anlage I) zu bestätigen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Entgeltordnung sind:

- Aufteilung der Entgelte in folgende Kategorien:
 - Kategorie 1 – Gemeinnützige Veranstaltungen
 - Kategorie 2 – Benefizveranstaltungen
 - Kategorie 3 – Sonstige Veranstaltungen
- Für die Nutzung des Seminarraumes wird kein Entgelt erhoben, weil auf Grund der Bestimmungen des Förderbescheides dies förderschädlich wäre (auch seit Beginn des Betriebes wurde keine entgeltliche Nutzung/Vergabe vorgenommen)
- Anpassung der Nutzungszeiträume (Stundenanzahl von 4 auf 5) an marktübliche Zeiträume
- Für gemeinnützige Veranstalter (Kategorie 1) Trennung der Nutzungskosten und der Zusatzkosten Technik (dies gibt den Vereinen die Möglichkeit, eigene Technik einzusetzen und Kosten zu sparen)
- Erweiterung um zusätzliche Nutzungsgegenstände, die sich im Inventar des Stadthauses befinden
- Erweiterung um zusätzliche Dienstleistungen (zusätzliche technische Betreuung)
- Erweiterung der nutzbaren Flächen auf Außenflächen (Innenhof Stadthaus und Umgriffsfläche Exerzierhalle)
- Aufnahme Benefizveranstaltungen (Erfahrung aus bisherigem Betriebszeitraum – Kategorie 2)
- Anpassung an aktuellen Rechtsstand

Die Nutzungsentgelte wurden im Wesentlichen nicht verändert, weil sich gezeigt hat, dass sie marktüblich (Recherche) sind und auch von den Marktteilnehmern akzeptiert werden (Auslastung Anlage III). Eine Erhöhung der Nutzungsentgelte und damit des Kostendeckungsgrades der Einrichtungen erscheint auf Grund der Marktlage nicht sinnvoll.

In der Anlage III wird die Auslastung für das erste Halbjahr 2015 dargestellt. Auf die Darstellung der Auslastung vom 01.09.2014 bis 31.12.2014 wird verzichtet, weil sie nicht repräsentativ (Testphase) ist.

Der Kostendeckungsgrad, der sich in Abhängigkeit von der Dauer und Art der Veranstaltung ergibt (Basis neue Entgeltkalkulation), ist in Anlage IV dargestellt.

Das Entgeltaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, darf diese aber nicht überschreiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA). Eine Unterschreitung der Kostendeckung ist bei öffentlichem Interesse möglich.

II. Beschlussgegenstand

Aus den vorgenannten Erläuterungen ist die als Anlage I beigefügte Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle zu beschließen.

III. Anlagen

- Anlage I - Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle
- Anlage II - Entgeltkalkulation Dornbach & Partner
- Anlage III - Auslastung
- Anlage IV - Vergleich Kostendeckung
- Anlage V - Synopse zur Entgeltordnung